

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 301 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke, S.309–311
- 302 Kommunalaufsicht; hier: Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen, S.311–313

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 303 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2019, S.314
- 304 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S.314
- 305 Zweckverband Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S.314
- 306 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.315

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

301

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Petershagen schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke, die Städte Bad Oeynhausen, Lübbecke, Minden, Preußisch Oldendorf, Porta Westfalica und Rahden sowie die Gemeinden Hille, Hüllhorst und Stemwede pflegen bereits seit längerer Zeit eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergaberechtes. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt, für alle Seiten als förderlich herausgestellt und soll fortgesetzt werden.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass der Kreis Minden-Lübbecke die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Petershagen einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen in einer Zentralen Submissionsstelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

1. Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Petershagen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote/Erstellung eines Preisspiegels
- Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Zuschlagsbekanntmachung
- 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung
- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare
- Beratung der Kommunen in Angelegenheiten des Vergaberechts

2. Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Petershagen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Submissionsstelle
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB)
- Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterumschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Erstellung des Vergabevermerks

3. Der Kreis Minden-Lübbecke nimmt die ihm nach Ziff. 1. zur Durchführung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Petershagen erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Submissionsstelle.

4. Die Beauftragung des Kreises Minden-Lübbecke mit der Durchführung von Submissionsverfahren durch die Stadt Petershagen richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien der Stadt Petershagen

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Minden-Lübbecke das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Minden-Lübbecke entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Petershagen zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

1. Die Stadt Petershagen erstattet dem Kreis Minden-Lübbecke die Kosten der Zentralen Submissionsstelle wie folgt:

- a) Abrechnung einer Grundversorgung
- Die Grundversorgung beinhaltet insb. die allgemeine Beratung der Kommune in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten. Die Kosten hierfür sind unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Submissionsstelle zu erstatten.

Die anteiligen Kosten an der Grundversorgung (= Personal- und Sachkosten gem. des jeweils aktuellen KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für eine Stelle der Besoldungsgruppe A10) hat die Stadt Petershagen entsprechend ihrer Quote an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Minden-Lübbecke zu ersetzen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Kreises Minden-Lübbecke an dieser Grundversorgung ist ein Drittel seiner Gesamteinwohnerzahl. Basis sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden. Die anteiligen Kosten an der Grundversorgung werden der Stadt Petershagen bis zum 31.03. jeden Jahres für das laufende Jahr vom Kreis Minden-Lübbecke in Rechnung gestellt.

b) Abrechnung einzelfallbezogener Leistungen

Die Abrechnung von einzelfallbezogenen Leistungen bezieht sich auf das jeweilige Vergabeverfahren und erfolgt mittels Pauschalen. Diese gestalten sich wie folgt:

Durchführung eines Vergabeverfahrens (bis zur Submission) 200,- € pro Verfahren

Durchführung eines Vergabeverfahrens (incl. formaler Prüfung) 300,- € pro Verfahren

Durchführung eines Vergabeverfahrens (incl. rechnerischer Prüfung und ggf. Preisspiegel) 450,- € pro Verfahren

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt. Dieses gilt nicht für die Veröffentlichungskosten in Zeitungen oder im Internet, hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe.

c) Umsatzsteuer

Soweit die Leistung als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln ist, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto Betrag.

2. Rechnungsstellung

Der Kreis Minden-Lübbecke rechnet die Vergabeverfahren gegenüber der Stadt Petershagen spätestens 3 Monate nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens ab.

Die Stadt Petershagen überweist dem Kreis Minden-Lübbecke spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch den Kreis Minden-Lübbecke in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Petershagen wahr. Die Stadt Petershagen haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Minden-Lübbecke vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden im jeweils zweiten Quartal des Folgejahres überprüft und ggf. angepasst.

Sofern sich bei der Überprüfung eine wesentliche Differenz zwischen Kosten und Erstattungen ergeben sollte, zahlt der Kreis Minden-Lübbecke der Stadt Petershagen die zu viel geleisteten Erstattungen zurück bzw. fordert von der Stadt Petershagen die zu wenig gezahlten Erstattungen nach. Als wesentlich ist eine Differenz zwischen entstandenen Kosten und geleisteten Erstattungen in Höhe von mehr als 10 % anzusehen.

§ 6 Gültigkeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Minden-Lübbecke ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 1. Januar 2019 in Kraft.

Minden, den 8. November 2018
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

Petershagen, den 11. Oktober 2018
Für die Stadt Petershagen

Dieter Blume
Bürgermeister

Dirk Breves
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. Oktober /8. November 2018 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 16. November 2018
31.01.2.3-005/2018-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 309–311

302 Kommunalaufsicht; hier: Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen hat in ihrer Sitzung am 01.10.2018 folgende Änderung gleichzeitige Neufassung der Satzung beschlossen:

SATZUNG
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
vom 1. Oktober 2018

§ 1 Grundlagen

(1) Der Kreis Minden-Lübbecke und die Städte Minden und Petershagen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Verfassung und Verwaltung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NW.S.90), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz- SpkG) vom 18. November 2008 (GV.NW.S.696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NW.S.966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NW.S.90) sinngemäß Anwendung.

(3) Weitere Gemeinden und Gemeindeverbände im Kreis Minden-Lübbecke können als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen“

und hat seinen Sitz in Minden.

(2) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband ist der Träger der Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen, die den Namen Sparkasse Minden-Lübbecke Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen führt (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) und eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse nach den Bestimmungen des SpkG NW und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Von den Verbandsmitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse tätigen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 15 vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke, 13 vom Rat der Stadt Minden und 2 vom Rat der Stadt Petershagen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl der Mitglieder ist § 15 Abs. 2 S.1 GKG zu beachten. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 S. 1 a. E. GKG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl in die Verbandsversammlung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 Abs. 3 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

(3) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören

- a) Dienstkräfte der Sparkassen
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen-

und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter und nimmt die in den §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 und 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich eingeladen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über dieselbe Tagesordnung unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen worden ist.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratung und Entscheidung über Personalangelegenheiten. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei dem Verfahren sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder deren allgemeinen Vertretern bzw. leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt. § 5 (3) b) und e) gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 9

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans, den Erlass einer Haushaltssatzung und auf die überörtliche Prüfung wird verzichtet, da der Verband nicht über eigene Einnahmen und Ausgaben verfügt. Alle Aufwendungen werden unmittelbar von der Sparkasse getragen.

§ 10

Verwaltung des Verbandes

(1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

(3) Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Sparkassenzweckverbandes und der Verbandsmitglieder, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Kreissparkasse Minden, der Kreissparkasse Lübbecke, der Stadtparkasse Minden, der Stadtparkasse Petershagen oder der Amtssparkasse zu Lahde tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 11

Überschüsse

(1) Überschüsse, die gemäß § 25 Sparkassengesetz an den Träger ausgeschüttet werden sollen, werden auf die Verbandsmitglieder, den Kreis Minden-Lübbecke, die Stadt Minden und die Stadt Petershagen, im Verhältnis von

Kreis Minden-Lübbecke	49
Stadt Minden	42
Stadt Petershagen	9

verteilt.

(2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern gemäß § 25 (3) Sparkassengesetz zu verwenden.

§ 12

Haftung

Für die Verpflichtung des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem im § 11 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

§ 13

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist die Auflösung des Verbandes nur zulässig, wenn die Trägerschaft der Sparkasse durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder übernommen wird oder wenn die Übernahme der Trägerschaft durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt.

(3) Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegt dem Verbandsvorsteher als Liquidator.

(4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 14

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates; Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke. Sie können zusätzlich in den Tageszeitungen im Kreis Minden-Lübbecke veröffentlicht werden.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.11.2002 (ABl. Reg. Dt. 2003, S. 33 - 35) außer Kraft.

Breves

Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

Darlath

Mitglied der Verbandsversammlung

Jurisch

Schriftführer

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung zur Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Detmold, den 20. November 2018
31.01.2.2-015

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Elsner

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

303 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2019

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2019** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Dienstag, den 19. März 2019
bis
Freitag den 22. März 2019

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen Fachbereich 24
- Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150,- € zu überweisen.

Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV
Im Auftrag
HERKENRATH

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 314

304 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 25. Oktober 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-7-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid vom 25. Oktober 2018) an Herrn Djilali Omrane, letzte bekannte Anschrift: Ziegelstraße 59, 33609 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 9. November 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 314

305 Zweckverband Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 12. Dezember 2018, 10:30 Uhr, am Stühmerweg 10 in 48147 Münster, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Verbandsangelegenheiten**
 - 2.1 Jahresabschluss 2017
 - 2.2 Entlastung des Vorstandsvorstehers
3. **Geschäftsbericht der Studienleitung**
4. **Entwicklung und Ausbau des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen**
5. **Ausbildungsmarketing**
6. **Entgelte im Personalberatungsverfahren**
7. **Haushalt 2019**
 - 7.1 Stellenplan 2019
 - 7.2 Haushaltssatzung 2019
8. **Verschiedenes**

Nicht-öffentlicher Teil

9. **Personalentscheidungen**
 - 9.1 Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Ausbildung
 - 9.2 Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Fortbildung
 - 9.3 Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Ausbildung
 - 9.4 Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Fortbildung
 - 9.5 Übernahme einer Lehrkraft in das Beamtenverhältnis
 - 9.6 Ausschreibung der Stelle der Studienleitung
10. **Verschiedenes**

Bielefeld, den 16. November 2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Dr. Effing

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 314

306 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 255 025 169, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. November 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 315

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298